



Katrin Trüstedt

STELLVERTRETUNG
Zur Szene der Person

Orpheus

Minerva

Apollo

*Go to those sacred flames, they will conduct you
The Furies 5.*

Stellvertretung

Katrin Trüstedt

STELLVERTRETUNG

Zur Szene der Person

Konstanz University Press

Die Arbeit an diesem Buch wurde gefördert durch die Alexander von Humboldt-Stiftung und ein Senior Research Fellowship des MacMillan Centers der Yale University.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Konstanz University Press 2022
www.k-up.de | www.wallstein-verlag.de
Konstanz University Press ist ein Imprint der Wallstein Verlag GmbH

Vom Verlag gesetzt aus der Chaparral Pro
Einbandgestaltung: Eddy Decembrino, Konstanz
ISBN (Print) 978-3-8353-9143-7
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-9742-2

Inhalt

Einleitung 9

- 1 Zur Szene der Person 9
- 2 Paradigmen der Stellvertretung: Theologie, Recht, Literatur 14
- 3 Verfahren der Stellvertretung 23
- 4 Schrittfolge 28

I Zur antiken Vorgeschichte der Stellvertretung 39

- 1 Apoll springt ein: Auftritt der Person 39
- 2 Lobpreis der Helena: Rhetorische Infrastruktur 66
- 3 Verfahren in Rom: Institutionalisierung der Stellvertretung 72

II Theater der Stellvertretung 87

- 1 Einleitung: Von der Theologie zum Recht 87
- 2 Luther und Grotius 95
 - 2.1 »Das ich sitze zu seyner rechten und euch vertrete«: Luther 96
 - 2.2 Grotius und die Verrechtlichung der Stellvertretung 101
- 3 Person als Stellvertreter: Hobbes' *Leviathan* 108
 - 3.1 Grundlegung der Stellvertretung 108
 - 3.2 Person, actor, author 110
- 4 Stellvertreter in Person: Kent in Shakespeares *King Lear* 118
 - 4.1 Parrhesia in Vertretung 119
 - 4.2 Kents Vertretungen 125

- 5 »Speak not you for him«: Gebannte Stellvertretung in Shakespeares *Tempest* 140
 - 5.1 Gestrandet (Ferdinand) 140
 - 5.2 Geflüchtet (Sycorax) 146

III **Novelle der Stellvertretung: Fall und Subjekt** 151

- 1 Einleitung: Subjektivierung 151
- 2 Fall der Stellvertretung: Schillers *Pitaval* und der Code Napoléon 156
 - 2.1 »Alle Larven fallen, alle Schminke verfliegt«: Schillers Fallprojekt 161
 - 2.2 Die verfahrensrechtlichen Reformen des *Code d'instruction criminelle* 164
 - 2.3 Der Fall des Chevalier de Morsan 168
- 3 Novelle der Stellvertretung: Kleist, *Michael Kohlhaas* 186
 - 3.1 Der Fall der Novelle 187
 - 3.2 Hauptplot: Die Entsetzung der rechtlichen Stellvertretung 191
 - 3.3 Subplot: Verfahren der Literatur 199
 - 3.4 Schließung und Auflösung 205
- 4 Ausblick: Kant und die Interiorisierung der Stellvertretung 208

IV **Roman der Stellvertretung** 219

- 1 Einleitung: Internalisierung und Zerstreung der Stellvertretung 219
- 2 Anstelle der Staatsanwaltschaft: Kraus, *Der Fall Kerr* 227
 - 2.1 Die Anklage: Sprechakt in der ersten Person 231
 - 2.2 Sprachprozessordnung und Popularklage: Schriftlichkeit und Öffentlichkeit 240
 - 2.3 Fluch und Verfahren: Akt und Akten 244
 - 2.4 Das polemische Grundverfahren: Zitieren 246
 - 2.5 Der Akt des »Ich«-Sagens: Populäre Person 248
- 3 Stellvertretendes Anfangen des modernen Romans 253
 - 3.1 Anrufung und Auftritt in James Joyces *Ulysses*: Telemachus 256
 - 3.2 Die Komödie des Auftritts: Circe 261

- 4 Anstelle des Auftritts: Kafka, *Die Verwandlung* 265
 - 4.1 Anfangen 265
 - 4.2 Aus der Höhle treten 268
 - 4.3 Ungeheures Ungeziefer: Erscheinen 269
 - 4.4 Vertreten (für, gegen und vor) 272
 - 4.5 Subjektivierung und Verfahren 279

- 5 Anstelle des Verfahrens: Kafka, *Amtliche Schriften* 282
 - 5.1 Exemplarischer Fall: *Renelt* 284
 - 5.2 Exkurs: Recht als Verfahren 290

- 6 Anstelle des Romans: Kafka, *Der Proceß* 300
 - 6.1 Für-Sprechen (Stellvertretung) 301
 - 6.2 Wider-Sprechen (Verteidigung) 324
 - 6.3 Verinnerlichung der Kontroverse 328
 - 6.4 Vollstreckung ohne Urteil (Humor) 332
 - 6.5 Komödie des Rechts, Komödie der Unperson 340

V Schluss und Ausblick: Zur Poesie einer künftigen Stellvertretung 343

- 1 In-Erscheinung-Treten 343

- 2 Rückblick 350

- 3 Stellvertretung und Repräsentation 355

- 4 Ausblick 362
 - 4.1 Chor der Verdrängten 364
 - 4.2 Künstliche Intelligenz 375
 - 4.3 Gaia 380

- 5 Das Wir der Stellvertretung 396

Dank 399

Nachweise 401

Literatur 403

Einleitung

1 Zur Szene der Person

Die moderne Gesellschaft ist mit der Idee der Person unauflöslich verbunden. Der kapitalistische Warenverkehr, die komplexen ökonomischen Prozesse von Tausch und Kooperation, Handeln in Organisationen, politische Prozesse der Repräsentation wie des Protests, die administrative Kontrolle und Steuerung von Verhalten durch Bürokratie und Verwaltung, seine rechtliche Regelung und Sanktionierung, die symbolische Repräsentation kultureller Prozesse und die ästhetische Reflexion der Formen des Handelns und Sprechens – all dies scheint unmöglich, ohne Personen zu unterstellen oder zu konstituieren, denen Handlungen und Worte zugerechnet werden können und die im Handeln und Sprechen für und gegeneinander wirken. Was heißt es aber genauer und wie wird es möglich, als Person zu erscheinen und zu operieren?

Person (Lat. *persona*, Gr. *prosôpon* [πρόσωπον]), zunächst die Maske des Schauspielers bezeichnend, gehört in den modernen Sprachen sowohl zum Register der Sprache und der Grammatik (die »Personen« als Subjekte des Verbs, »persönliche« Pronomen), wie auch zum Register des Rechts, das »Dinge« und »Personen« gegenüberstellt.¹ Zu diesem doppelten – sprachlichen und rechtlichen – Register kommt das theologische Register der Trinität. Es ist nun gerade dieser theologische Strang, der die Karriere des Begriffs der »Person« vorbereitet, der im siebzehnten Jahrhundert als privilegierte Bezeichnung das individuelle Subjekt des Denkens und Handelns bezeichnet, und im weiteren Sinne Subjektivität im Allgemeinen.²

Die moderne Konzeption der Person, auf der die moderne Gesellschaft beruht, scheint gerade vor dem Hintergrund seiner komplexen Geschichte von einer grundlegenden Spannung gekennzeichnet zu sein. Unter einer

¹ Vgl. Yan Thomas, »Res, chose et patrimoine (Note sur le rapport sujet-objet en droit romain)«, in: *Archives de philosophie du droit* 25 (1980), S. 413–426.

² Vgl. den Eintrag »Person« im *Historischen Wörterbuch der Rhetorik*: P. L. Oesterreich, »Person«, in: Gert Ueding (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Tübingen: Niemeyer 1994, Bd. 10, Sp. 862–872; sowie »Person«, in: Barbara Cassin, Emily Apter, Jacques Lezra, und Michael Wood (Hrsg.), *Dictionary of Untranslatables: A Philosophical Lexicon*, Princeton: Princeton University Press 2014, S. 772.

Person wird einerseits die öffentliche Adresse einer eigenen (theologisch aufgeladenen) *Quelle* von Ansprüchen und Rechten verstanden, das Gesicht eines *Subjekts*, das als autonomes und mit sich identisches Individuum verstanden wird, das durch Vernunft, freien Willen, subjektive Rechte gekennzeichnet ist, die in ihm gründen.³ Zum anderen aber gibt es diese Person, wie es die ältere Herkunft aus dem Theater bezeichnet und wie spätestens durch Hobbes explizit wird, nicht schon im Naturzustand, sondern nur innerhalb eines komplex konstituierten sozialen Raums wie Sprache und Recht.⁴ Um als Person auftreten zu können, kann das Subjekt sich nicht auf die in ihm eingekapselte Vernunft und seinen eigenen Willen zurückziehen, sondern ist von einer sozialen Konstellation abhängig, die ihm Raum und Stelle gibt, Handlungen und Worte zuschreibbar werden lässt, Rechte abtretbar und übertragbar macht und das Subjekt als verantwortliche Person behandelt. Die Person ist damit maßgeblich abhängig von einer überindividuellen und sozialen Szene ihres In-Erscheinung-Tretens; sie kann nicht allein für sich und aus sich heraus als Person agieren, sondern immer nur in Relation zu und abhängig von anderen Personen, für die dasselbe gilt. Es reicht dabei für eine Person nicht, neben anderen her auch irgendwie aktiv zu sein, sondern es ist erforderlich, dass diese *mit* – für oder gegen – und *vor* anderen handelt. Wie Hannah Arendt gezeigt hat, hat Personalität wesentlich eine Darstellungsdimension: Person zu sein verlangt nicht nur irgendein Machen oder Tun, sondern durch das Machen und Tun vor anderen in Erscheinung zu treten.⁵ Personales Agieren ist daher Enthüllen der Person in einer Szene der Öffentlichkeit. Damit scheint diese Öffentlichkeit allerdings als Bedingung der Möglichkeit des Auftritts der Person vorausgesetzt – eine Öffentlichkeit, die doch selbst wiederum aus anderen Personen besteht, die ihrerseits im öffentlichen Raum auftreten. Und so stellt sich die Frage: Wie genau kann es zum Auftritt der Person kommen?⁶ Wie kann ihr die Stelle angewiesen und der Raum eröffnet werden, um sich im Blick der anderen zu konstituieren?⁷ Was bedarf es, damit eine Person tatsächlich gehört

3 Vgl. Christoph Menke, *Kritik der Rechte*, Berlin: Suhrkamp 2015.

4 Vgl. Thomas Hobbes, *Leviathan*, hrsg. v. Richard Tuck, Cambridge: Cambridge University Press 1996, S. 137; vgl. auch weiter unten Kapitel II.3, S. 108 ff.

5 Hannah Arendt, »Die Enthüllung der Person im Handeln und Sprechen«, in: dies., *Vita Activa oder Vom tätigen Leben*, Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 1960, S. 164–171.

6 Vgl. in Bezug auf Übertragungen im Recht und in das Recht Ino Augsberg, *Kassiber. Die Aufgabe der juristischen Hermeneutik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2016.

7 Vgl. zu dieser Problemstellung Bettine Menke, »Suspendierung des Auftritts«, in: Juliane Vogel und Christopher Wild (Hrsg.), *Auftreten. Wege auf die Bühne*, Berlin: Theater der Zeit Verlag 2014, S. 247–274.

werden und andere hören kann? Wie ich im Folgenden zeigen will, ist der Auftritt der Person irreduzibel an verschiedenste Formen von Stellvertretung geknüpft. Diese Formen von Stellvertretung ermöglichen es, als Person im öffentlichen Raum aufzutreten; sie teilen und verstellen die Person, der sie so Raum geben, dadurch aber zugleich.

In Zeiten von neuen Herausforderungen und Krisen, die die Frage aufwerfen, wie für Agent:innen eingetreten werden kann, die auf verschiedene Weise nur beschränkt oder gar nicht für sich selbst sprechen und handeln können – Entrechtete, Staatenlose, Geflüchtete, künftige Generationen, Umwelten, Tiere –, stellen sich die Fragen nach der Technik der Stellvertretung und ihren Grenzen noch einmal mit neuer Dringlichkeit. Durch diese aktuellen Krisen wird sowohl die Bedeutung als auch die Komplexität der Stellvertretung besonders offensichtlich. Sie zeigen wie fundamental es ist, für andere handeln und sprechen zu können, und sie zeigen gleichzeitig, wie sich die Spannungen der Stellvertretung dort verschärfen, wo sie Entitäten betreffen, die aus äußeren oder inneren Gründen nicht für sich selbst sprechen oder handeln können. Die vorliegende Untersuchung wendet sich der Archäologie der Stellvertretung zu, um ihre Unverzichtbarkeit wie auch ihre zutiefst problematische Rolle in der Gegenwart, um ihre Möglichkeiten wie ihre Gefahren herauszuarbeiten. Das wird im Schlusskapitel zu der Frage führen, inwiefern etwa nicht-menschlicher Natur und nicht-menschlichen Artefakten Personenstatus zukommen kann, welche Rolle Vertretung dafür spielt und wie man vermeiden kann, in die Falle der advokatorischen Gewalt zu gehen.⁸

Das Problem solcher advokatorischer Gewalt ist dabei nicht beschränkt auf die Grenzfälle nicht-menschlicher Agent:innen, sondern steht vielmehr im Zentrum aller Stellvertretung. Dem verbreiteten Problem des Paternalismus – wenn in »guter Absicht« über diejenigen hinweg gesprochen wird, denen damit eigentlich eine Stimme verliehen werden sollte –, dieser Form advokatorischer Gewalt, steht aber eine noch subtilere Gewalt zur Seite, die seltener sichtbar wird. Gayatri Spivak hat diese andere Form der

8 Zum Problem der advokatorischen Gewalt vgl. Andreas Fischer-Lescano, »Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht«, in: *Zeitschrift für Umweltrecht* 4 (2018), S. 205–216, hier: S. 212. Gayatri Chakravorty Spivak, »Righting Wrongs«, in: *The South Atlantic Quarterly* 103:2/3 (2004), S. 523 ff.; Boaventura de Sousa Santos, César Rodríguez-Garavito, »Law, Politics and the Subaltern in Counter-Hegemonic Globalisation«, in: dies. (Hrsg.), *Law and Globalization from Below. Towards a Cosmopolitan Legality*, Cambridge: Cambridge University Press 2005, S. 1 ff.; Boaventura de Sousa Santos, »The law of the oppressed«, in: *Law & Society Review* 12:1 (1977), S. 5–126; Samera Esmeir, *Juridical humanity A colonial history*, Stanford, CA: Stanford University Press 2012, S. 72–80 und S. 285–291.

advokatorischen Gewalt 1988 in ihrem Essay »Can the Subaltern Speak?«⁹ hervorgehoben, im Kontext von allgemeineren Debatten um das Problem der Repräsentation, wie sie seit den 1970er Jahren u. a. von Feminist:innen und später von postkolonialen Kulturtheoretiker:innen geführt wurden. Ihr Vorwurf an europäische Intellektuelle wie Foucault und Deleuze lag darin, dass gerade in der Behauptung, etwa die Arbeiter:innen für »sich selbst sprechen zu lassen«, eine Bevormundung liegen kann, die sich aber – zugunsten eines verdeckten Essentialismus – selbst verleugne.¹⁰ So weisen Foucault und Deleuze es von sich, etwa für die Rechte Unterdrückter einzutreten, maßen sich aber an, aus der Position von »Experten« über die Ziele und Probleme »des Arbeiterkampfes« (»workers' struggle«) Auskunft geben zu können, ohne diese Position selbst zu reflektieren oder zu hinterfragen. Vielmehr scheint ihre eigene Sprecherposition als Experten transparent zu sein auf das hin, wovon sie undifferenziert spricht (»die Arbeiterbewegung«), ohne etwa auf die internationale Arbeitsteilung o. Ä. einzugehen. Damit aber verleugnen sie ihren eigenen Status als Stellvertreter (»der Arbeiterbewegung«), zugunsten eines verdeckten Essentialismus des »Selbstsprechens« derer, die Spivak als Subalterne definiert, da sie gerade das »Selbst-sprechen« nicht können, bzw. im Gegensatz zu »Experten« wie Foucault und Deleuze nicht gehört werden.

Gegen einen solchen verdeckten Essentialismus wie auch die Idee eines vermeintlich transparenten Sprechens im Namen anderer soll es im Folgenden um Szenen gehen, in denen Stellvertretung in ihrer ganzen Ambivalenz affirmiert und reflektiert werden kann. Es ist die Komplexität und Artifizialität der Konstellation, die statt gelehnt zu werden, in den hier untersuchten Szenen stets mit reflektiert, ja exponiert wird. Gerade im Ausgang von aktuellen Herausforderungen kann sich dabei zeigen, dass Stellvertretung nicht immer in die Falle der Bevormundung gehen muss, sondern vielmehr produktiv sein kann, wenn sie dabei die Markierung der Interdependenzen aller Beteiligten leisten kann. Ausgehend von vermeintlichen Ausnahmefäl-

9 Gayatri Chakravorty Spivak, »Can the Subaltern Speak?«, in: Cary Nelson and Larry Grossberg (Hrsg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*, Champaign: University of Illinois Press 1988, S. 271–314. Vgl. dazu auch das Schlusskapitel dieser Arbeit.

10 Die Gefahr eines »Essentialismus« – und sei es eines nur strategischen »Essentialismus«, wie sie die Subaltern Studies angestrebt haben, beschreibt Hito Steyerl als »Panoptikum verschiedenster Ego-Modelle, die sich weitgehend harmonisch in die Produktionsweisen eines neuen, Differenz verwertenden Kapitalismus einpassten.« (Hito Steyerl, »Die Gegenwart der Subalternen«, in: Gayatri Chakravorty Spivak, *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*. Mit einer Einleitung von Hito Steyerl. Aus dem Englischen von Alexander Joskowicz und Stefan Nowotny, Wien, Berlin: Turia + Kant 2008, S. 13.

len der Stellvertretung nicht-menschlicher Agent:innen, die hervortreten, wenn etwa die Rechte einer nicht-menschlichen Natur vertreten werden, von der die menschlichen Vertreter:innen aber mindestens ebenso abhängig sind wie umgekehrt, zeigt sich rückblickend, dass die Fragen nach stellvertretendem Sprechen und Handeln grundsätzlich sind und uns alle betreffen, auch diejenigen, die vermeintlich einfach für sich selbst sprechen können. Denn bereits um als Person überhaupt vor dem Blick der Gemeinschaft *in Erscheinung zu treten*, bedarf es immer der Vertretung: Es bedarf der Unterstützung von anderen, bereits In-Erscheinung-Getretenen, die unsere Stelle vertreten und bereiten (und für die dasselbe gilt), und es bedarf im Auftritt meiner Vertretung durch mich selbst. Wie vor diesem Hintergrund deutlich werden kann, ist es die Dynamik der Stellvertretung, die der Person die Szene bereitet und sie dadurch zugleich innerlich kompliziert.

Dieser Dynamik der Stellvertretung gilt die folgende Untersuchung. Die lange und vielschichtige Archäologie dieser Technik wird im Folgenden anhand von paradigmatischen Einzellektüren auf je zentrale Merkmale, Besonderheiten und Wendungen hin untersucht. Auf der Rückseite dieser Geschichte der Stellvertretung erscheint dabei zugleich eine andere Geschichte der Person und des Subjekts, die sich vor diesem Hintergrund neu verstehen lassen und deren innere Spannungen und Grenzen hervortreten. Durch ihre Rekonstruktion soll die Technik der Stellvertretung auch für aktuelle Herausforderungen produktiv gemacht werden, denen sie begegnen kann, ohne deren Problematik zu verschleiern. Es macht die Technik der Stellvertretung aus, dass sie erlaubt, ihren dynamischen, prekären und geteilten Charakter mit zu reflektieren. Es ist gerade diese Fragilität, Geteiltheit und Dynamik, die die Stellvertretung heute zu einer vielversprechenden Kulturtechnik macht.

Vor dem Hintergrund einer Diskussion, die bisher vor allem unter dem auch von Spivak verwendeten Stichwort der »Repräsentation« geführt worden ist, wendet sich dieses Buch der Stellvertretung zu, um bestimmte Engführungen zu vermeiden, die mit dem Paradigma der Repräsentation einhergehen. Es geht im Folgenden nicht um ein System von Repräsentationsbeziehungen, sondern vielmehr um den dynamischen Akt der Stellvertretung, durch den etwas für etwas anderes einzustehen vermag. Dabei sollen zwei Aspekte, die an der Repräsentation auseinandertreten, in ihrem Zusammenhang verstanden werden: das Problem der Darstellung wie das Problem der Vertretung.¹¹ Das Darstellungs- wie Vertretungsproblem wird in

11 Spivak unterscheidet diese zwei Aspekte der Repräsentation im Rückgang auf Marx: In Marx' *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte* (1852) habe Repräsentation einerseits die Bedeutung der »Darstellung« (Repräsentation im Sinne eines Porträts) und andererseits die

Begriffen der Stellvertretung nicht primär im Ausgang von Zeichenrelationen verstanden, die die Debatte um Repräsentation dominiert haben, sondern zunächst im Ausgang eines Verhältnisses von Personen.¹²

Hier soll es dann aber darum gehen, gerade die rechtliche wie politische – also die personale – Stellvertretung und nicht nur die Repräsentation der Zeichen als komplexe und artifizielle Technik mit langer Geschichte darzustellen; die rechtliche Repräsentation also aus Perspektive der literarischen bzw. zeichenhaften zu betrachten. So kommt jeder rechtlichen und politischen Repräsentation quasi-literarische Qualität zu, die oft verdeckt, aber in der Literatur entfaltet und ausgestellt wird. Stellvertretung soll so in all ihrer Problematik, aber letztlich in ihrer Wichtigkeit und Produktivität herausgearbeitet werden.

2 Paradigmen der Stellvertretung: *Theologie, Recht, Literatur*

Um die Breite und Komplexität der Technik der Stellvertretung auszubreiten, sollen die verschiedenen Schichten freigelegt werden, die sie im Laufe ihrer langen Geschichte in verschiedenen Feldern je unterschiedlich akzentuieren. Diese Archäologie wird einen weithin geteilten Befund untermauern und gleichzeitig verkomplizieren: die These, dass Stellvertretung ein im besonderen Maße für die Moderne auszeichnendes Strukturelement darstellt. Die moderne Soziologie hat etwa betont, wie unverzichtbar Formen der Stellvertretung für die Komplexität modernen Handelns sind und hat in Vertreter:innen, Repräsentant:innen, Funktionsträger:innen, die immer nur im Namen anderer agieren, typische Figuren der rationalisierten und verwalteten Welt gefunden. Wolfgang Sofsky und Rainer Paris beschreiben die Errungenschaft der Stellvertretung dabei als so grundlegend für alle Bereiche moderner Prozeduren, Organisationen und Institutionen, dass sie uns als selbstverständlich erscheint und gar nicht mehr eigens ins Bewusstsein tritt.¹³ Die folgende Untersuchung geht von der besonderen Bedeutung

der »Vertretung« (im Sinne einer Repräsentation durch einen politisch Bevollmächtigten). Vgl. Spivak, »Can the subaltern speak?«, S. 271–313; Karl Marx, *Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte*, Frankfurt a. M. 2007.

¹² Für das semiotisch-strukturalistisch-logische Paradigma der Problematisierung der Repräsentation, das in der Folge von Foucault und dem New Historicism prägend für die literatur- und kulturwissenschaftliche Diskussion geworden ist, vgl. Michel Foucault, *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1971, insbes. Kap. 3 und Kap. 7.

¹³ Wolfgang Sofsky, Rainer Paris, *Figurationen sozialer Macht. Autorität, Stellvertretung, Koali-*

der Stellvertretung für die Moderne aus, legt aber gleichzeitig die viel längere und reichere, bis in die Antike zurückreichende Vorgeschichte der Technik der Stellvertretung frei, die ihre fundamentale, irreduzible Bedeutung spätestens mit der frühen Neuzeit gewinnt. Seit Hobbes ist Person zu sein kein gegebener natürlicher Status, sondern bedeutet, sich selbst oder andere zu vertreten. Der Person ist in diesem Sinne die Struktur der Stellvertretung immanent, sie stellt sich als Stellvertreterin ihrer selbst dar oder vor. Umgekehrt ist Personalität im neuzeitlichen Sinne damit immer an Stellvertretung gebunden. Was das bedeutet, gilt es im Folgenden auszuloten.

Dazu werden, statt eine lineare Geschichte der Stellvertretung zu erzählen, die verschiedenen Paradigmen und Schichten der Stellvertretung, die das neuzeitliche Subjekt informieren, zueinander in Konkurrenz, ins Spiel und in Spannung gebracht. Diese Untersuchung interessiert sich dabei im Ausgang von der antiken Urszene der Stellvertretung in Theater, Gericht und Rhetorik besonders für *theologische*, *rechtliche* und *literarische* Szenen der neuzeitlichen und modernen Stellvertretung.

(1) Die *rechtliche Institution* der Stellvertretung – durch die es möglich wird, die Handlung einer Person einer anderen zuzurechnen – ist als ein »juristisches Wunder« bezeichnet worden.¹⁴ Damit ist eine für die Stellvertretung konstitutive Spannung angezeigt. Im Unterschied zum Botendienst macht es die Stellvertretung aus, dass es sich um eine Handlung im Sinne einer eigenständigen Entscheidung (»Willenserklärung«) einer rechtsfähigen Person handelt, die nun nicht dieser Person selbst, die entschieden hat, sondern einer anderen rechtsfähigen Person zugerechnet wird, wie Paul Laband einschlägig formuliert hat: »Wir haben als das charakteristische Merkmal des Stellvertreters im Gegensatz zum Boten u. a. hervorgehoben, daß der Stellvertreter selbst will, der Wille in seiner Person entsteht und von ihm erklärt wird; bei der Hervorbringung des Contracts ist der Stellvertreter selbständig tätig. Nur bringt sein Wille derartige rechtliche Wirkungen hervor, als wäre er der Wille des Vertretenen.«¹⁵ Das macht das »Wunder«

tion, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1994. Vgl. hierzu auch Kerstin Stüssel, *In Vertretung. Literarische Mitschriften von Bürokratie zwischen früher Neuzeit und Gegenwart*, Tübingen: Niemeyer 2004.

14 Ernst Rabel, »Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom« (1934), in: ders., *Gesammelte Aufsätze. IV*, hrsg. v. Hans Julius Wolf, Tübingen: Mohr Siebeck 1971, S. 491, 492. Es geht Rabel an dieser Stelle genauer gesagt um die rechtliche Institution der direkten Stellvertretung, also das Handeln der Stellvertreter:innen im Namen der Vertretenen, wodurch sie selbst nicht rechtlich gebunden werden, im Unterschied zur indirekten Stellvertretung, da im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung gehandelt wird.

15 Paul Laband, »Die Stellvertretung bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch«, in: *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht* 10 (1866), S. 183–241, hier: S. 226.

aus: Das durch seinen eigenständigen Willen definierte und dadurch zum Träger subjektiver Rechte erklärte moderne Rechtssubjekt soll hier durch den Willen eines anderen Rechtssubjekts gebunden werden. Die Möglichkeit, rechtswirksam für jemand anderen zu handeln, der damit unmittelbar verpflichtet wird, birgt Schwierigkeiten der Zurechnung und Gefahren der Spaltung und Verdeckung. Einerseits beruht Stellvertretung auf einer Dreier-Konstellation:¹⁶ eine Vertreterin handelt *anstelle* eines Vertretenen gegenüber einer dritten Instanz; andererseits ist dieser triadischen Struktur aber das autonome moderne Rechtssubjekt, das dem modernen Recht zugrunde liegt, eingeschrieben, und damit das Ideal einer dualen Unmittelbarkeit, eines direkten Austauschs zwischen zwei eigenständigen Parteien: zwischen einer autorisierenden Instanz hinter der Vertretung einerseits und ihrem Gegenüber andererseits.¹⁷ Die Vertreter:innen, die die Struktur der Stellvertretung konstituieren, sollen auf die autorisierende Instanz, die sie vertreten und dadurch erst sichtbar machen, hin selbst durchsichtig werden und in ihrer Vertretung gleichsam verschwinden.¹⁸ Dieser doppelten Logik – die Stellvertreter:innen sind gerade keine Boten und sollen sich doch dazu machen – verweist auf zwei inhärente Gefahren der Stellvertretung: einerseits eine Entfremdung zwischen Vertreter:in und autorisierender Instanz; andererseits ein Ununterscheidbarwerden von Vertreter:in und Autor:in. Während sich im ersten Fall die Figur der Vertretung zu sehr von der Autorschaft ablöst und verselbstständigt, fällt sie im zweiten Falle mit der Autorschaft zusammen, ersetzt oder verdrängt diese.

Diese Gefahren sind auch in den §§ 164 ff. BGB im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁹ in 18 Paragraphen abgesteckt und im ständigen Rückbezug auf den je zu bestimmenden Willen des Einzelnen eingehegt. So kann in jedem Paragraphen der Versuch erkannt werden, aus einer komplexen dreipoligen Szene eine duale zu machen, in der je festgelegt wird, ob *entweder* »der Vertretene« *oder* »der Vertreter« jeweils als Autor:in zu gelten habe. So heißt es gleich zu Beginn des Abschnitts in § 164 Abs. 1 BGB unter

16 Vgl. hierzu auch Sofsky, Paris, *Figurationen sozialer Macht*.

17 Vgl. Sebastian Kühn und Malte-Christian Gruber zur »besonderen Schwierigkeit« der Stellvertretung: »Sie lässt sich nicht auf eine einfache, intersubjektive Zweipersonenbeziehung reduzieren, wie sie das Zivilrecht idealerweise vorsieht.« Sebastian Kühn, Malte-Christian Gruber, »Einführung: Zur Aushandlung von Stellvertretung«, in: dies. (Hrsg.), *Dreiecksverhältnisse. Aushandlungen von Stellvertretung*, Berlin: BWV 2016, S. 9–24, hier: S. 13.

18 Zu den Problemen, die dadurch entstehen, dass die triadische Struktur auf eine duale reduziert wird vgl. am Fall der Gerichtsrede Rüdiger Campe, »An Outline for a Critical History of Fürsprache: Synergia and Advocacy«, in: *DVjs* 82 (2008), S. 355–381.

19 Vgl. BGB § 164 ff.

der Überschrift »Wirkung der Erklärung des Vertreters« folgendermaßen: »Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.«²⁰ Hier ist es der Vertretene, für und gegen den die Willenserklärung wirkt, die doch die eines anderen (des Vertreters) ist. § 179 Abs. 1 BGB steckt dagegen unter der Überschrift »Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht« die Szenarien ab, in denen wiederum der Vertreter verpflichtet wird: »Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.«²¹ Im Weiteren werden die Umstände genauer bestimmt, unter denen Vertreter oder der »andere Teil« haftet. § 179 Abs. 3 S. 1 BGB lautet: »Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste.« Und schließlich kommen in § 179 Abs. 3 S. 2 BGB noch Vertreter:innen von Vertreter:innen ins Spiel: »Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.«²² In jedem Fall aber wird eine Szene von dreien auf eine Transaktion zwischen Alter und Ego reduziert und festgelegt.

Die rechtliche Einfassung besteht in diesem Sinne in dem Versuch, das »juristische Wunder« zu zügeln und zu begrenzen. Die komplexe Konstellation, die Handeln gerade durch die Dispersion der Handlungsmacht auf mehrere Instanzen verteilt, soll in den Definitionen und Eingrenzungen so darstellbar und regulierbar werden, dass sie in jeweils nur einer Person gründet, die als Autor:in und Quelle einer Entscheidung dient, auch wenn diese nicht von ihr getroffen wurde, und die von den anderen Instanzen unabhängig ist. Dabei verweist die Notwendigkeit, die mindestens dreipolige Szene der Stellvertretung auf eine Dualität einzugrenzen und im erklärten Willen einer Autorin zu verankern, gleichzeitig auf eine grundlegende Spannung innerhalb des (autonomen, individuellen) Personen- und Autorschaftsbegriffs, auf den das Recht sich zu gründen glaubt, wenn in diesem Autor letztlich Entscheidungen resultieren sollen, die dieser nicht selbst getroffen hat. Eben diese Spannung macht das »juristische Wunder« der Stellvertretung aus, das hier eingehegt werden soll.

20 § 164 (1).

21 § 179 (1).

22 § 179 (3).

(2) In der christlichen *Theologie* hat der Begriff der Stellvertretung wegen seiner rechtlichen Vereinnahmung keine klare terminologische Karriere gemacht; gerade an zentralen theologischen Streitfragen aber haben sich Paradigmen der Stellvertretung kristallisiert, die für die weitere Entwicklung und auch die rechtliche Fassung der Stellvertretung maßgeblich wurden, und Stellvertretung zur Sache einer nun »existentiellen«²³ Person werden ließen. Dazu gehören die Dreifaltigkeit Gottes und die Einheit in seinen drei »Personen« sowie die Stellvertretungsfunktion von Jesus Christus mit Blick auf den Menschen. Während die Konstellation der Stellvertretung dabei historisch zunächst anhand des katholischen Paradigmas der Dreifaltigkeit, der drei »Personen« Gottes, und dem Verhältnis von kirchlicher und weltlicher Regierung der Menschen Prominenz gewinnt,²⁴ tritt mit Luther (und später Grotius) eine andere Szene in den Vordergrund: der gläubige Mensch, der durch sein Vertretenwerden durch Christus erst zu einem solchen wird. Es ist in eben diesem soteriologischen Kontext, dass sich die deutsche Nominalisierung »Stellvertretung« erstmals etabliert, bevor der Begriff dann aber vom Recht vereinnahmt und in diesem seine eigentliche terminologische Karriere macht.²⁵ Der Verrechtlichung der Idee zum Trotz entfaltet sich in der theologischen Entwicklung in der Folge der soteriologischen Bestimmung dennoch ein Interesse an Stellvertretung als einer fundamentalen Kategorie christlicher Subjektivität: Wie Karl-Heinz Menke in seiner Studie über die theologische Bedeutung der Stellvertretung hervorhebt, findet sich in der Folge der soteriologischen Diskussion eine »zunehmende Anzahl bedeutender Theologen unterschiedlicher Konfessionen und Denkrichtungen [...], die in dem deutschen Substantiv ›Stellvertretung‹ eine adäquate Bezeichnung *aller Vorgänge* sehen, in denen eine Person *so an die Stelle einer anderen tritt*, daß diese nicht ersetzt, sondern im Gegenteil *zur Einnahme ihrer Stelle befähigt* wird.«²⁶

Das Interesse an der Stellvertretung scheint dabei in der christlichen Theologie über die verschiedenen Kontexte hinweg auf eine Ausweitung der Stellvertretung und die Entfaltung einer Ökonomie zu zielen, innerhalb derer die Stellen getauscht werden können, statt der Reduktion und

23 Diese Formulierung verdanke ich Rüdiger Campe.

24 Giorgio Agamben, *Herrschaft und Herrlichkeit. Zur theologischen Genealogie von Ökonomie und Regierung* (Homo Sacer II.2), Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2010.

25 »Zunächst in der protestantischen Soteriologie beheimatet, ist das Substantiv ›Stellvertretung‹ rasch juristisch vereinnahmt und deshalb von Denkern [...] der liberalen Theologie gemieden worden.« (Karl-Heinz Menke, *Stellvertretung. Schlüsselbegriff christlichen Lebens und theologische Grundkategorie*, Freiburg: Johannes 1991, S. 25.)

26 Menke, *Stellvertretung*, S. 17, Herv. K. T.

Regulation der Szene, wie sie für das Recht kennzeichnend ist. Ein erweiterter Anspruch an diese Grundstruktur im Unterschied zur rechtlichen Institution zeigt sich bereits an der innertrinitarischen Stellvertretungsbeziehung; dieser Anspruch wird dann aber auf andere Phänomene und Beziehungen ausgeweitet: Stellvertretung soll die radikale Andersheit von Vertretendem und Vertretenem ermöglichen und dennoch deren Einheit sicherstellen.²⁷ Statt die in sich unruhige dreipolige Konstellation der Stellvertretung – die drei »Personen« Gottes vertreten einander; Jesus vertritt den Menschen vor Gott; Gott vor den Menschen – auf eine Dualität von Alter und Ego zu reduzieren, wird in der Theologie ihre Einfassung in der *Einheit* gesucht, die durch alle beteiligten Instanzen hindurchgeht. Der theologische Anspruch an Stellvertretung behauptet also, das »Wunder« der Stellvertretung zwischen der Selbständigkeit und der Identifizierbarkeit der verschiedenen Instanzen zugunsten eines Sowohl-als-auch auflösen zu können, das letztlich den eigenen und zugleich einigenden Willen aller Instanzen behaupten will.²⁸

Diese Anspruchslage zeigt sich besonders wirkungsvoll im soteriologischen Kontext, in dem Jesus in mehrfacher Hinsicht als Vertreter begriffen wird und in dem ihm dabei eine *ursprüngliche*, das heißt die vertretenen Instanzen konstituierende Stellvertretung zugetraut wird. Wie Marx in seinem Mill-Exzerpten überzeugend pointiert: »Christus *repräsentiert* ursprünglich 1. die Menschen vor Gott; 2. Gott für die Menschen; 3. die Menschen dem Menschen.«²⁹ Luther verwendet das deutsche Verb »vertreten« dann in einer Weise, die nahelegt, dass die Stellvertretung die Stelle des gläubigen Menschen, die vertreten werden soll, dadurch allererst hervorbringt. Damit hieße Stellvertretung in der protestantischen Soteriologie, dass »eine Per-

27 »Wenn innertrinitarisch vollkommene Einheit und vollkommene Andersheit keine Widersprüche sind, sondern einander bedingen, wenn der Vater *ganz* ›die Stelle‹ des Sohnes ist, *indem* er ihn *ganz* ›den Anderen‹ (›ab-solut‹) sein läßt, und wenn der Heilige Geit nur als ›die Stelle‹ vollkommener Einheit in der Unterschiedenheit von Vater und Sohn er selbst (›absolut der Andere‹) ist, bedeutet Stellvertretung innertrinitarisch, daß eine Person so *die Stelle* einer anderen *ist* – außertrinitarisch, daß eine Person so *an die Stelle* einer anderen *tritt* –, daß deren Andersheit nicht beeinträchtigt, eingeschränkt oder gar aufgehoben, sondern im Gegenteil ermöglicht wird.« (Menke, *Stellvertretung*, S. 19 f.)

28 Im Sinne einer grundlegenden politischen Ökonomie beschreibt Agamben Stellvertretung hingegen als ein Modell, das gerade nicht, wie die Idee einer Politischen Theologie zu implizieren scheint, alle Macht auf eine Instanz (den einen Gott) zurückführt, sondern im Gegenteil auf ein leeres Zentrum verweist. Vgl. Agamben, *Herrschaft und Herrlichkeit*, S. 166 ff.

29 Karl Marx, Auszüge aus James Mills Buch »Éléments d'économie politique«, *MEW* 40, Berlin 1985, S. 443–463, hier: S. 446. Damit präfiguriert Christus aus Marx' Perspektive die mehrfache Mittlerrolle des Geldes.

son so an die Stelle einer anderen tritt, daß diese nicht ersetzt, sondern im Gegenteil zur Einnahme ihrer Stelle befähigt wird.«³⁰ Mit Dorothee Sölle und Norbert Hoffmann, die beide maßgeblich zur theologischen Rekonstruktion dieses Begriffs der Stellvertretung beigetragen haben, formuliert Menke »daß ein ›eigentlicher‹ Stellvertreter ›den Anderen‹ als anderen ermöglicht und ihn deshalb nicht ›er-setzt‹, sondern ›setzt‹.«³¹ Damit stellt der theologische Begriff einer rechtlichen Reduktion und Einhegung der Stellvertretungskonstellation eine Öffnung gegenüber, die allerdings auf die grundlegende Schwierigkeit, wie die Einheit von Einheit und Differenz genau gedacht werden soll, letztlich nur durch eine Emphase des Glaubens antworten kann.

Die rechtliche Einfassung und Begrenzung einerseits wie die theologische Erweiterung andererseits scheinen damit auf gegenläufige Weise darauf zu zielen, die grundlegende Paradoxie der Stellvertretung zwar anzuzeigen, aber letztlich aufzulösen oder aufzuheben – sei es, dass die dreipolige Struktur auf eine Dualität reduziert und im erklärten Willen der Autorin verankert wird, sei es, dass eine Einheit in der Differenz beschworen wird. Während das Recht versucht, die dreipolige Struktur auf eine Dualität zu reduzieren und Stellvertretung immer auf eine Autorin zurückzuführen, und dadurch zu begrenzen, zu verankern und auf ihren Grund hin durchsichtig zu machen, zielt der theologische Anspruch vielmehr darauf, die Einheit in der Differenz zu erhalten. Diese beiden historisch verbundenen Pole zielen letztlich aber je unterschiedlich auf ein Subjekt und zeigen im Umgang mit dem Problem der Stellvertretung für dieses Subjekt in ihrer Entgegensetzung die Umrisse und die Komplexität der Konstellation an.

(3) Die literarische Reflexion der Stellvertretung schließlich kreiert Szenen, in denen die Komplexität der Stellvertretung weder reduziert noch vereinheitlicht wird, sondern Stellvertretung in ihren gegenläufigen Implikationen durchgespielt und in ihren Aporien entwickelt wird. In diesem Buch soll daher im Ausgang von verschiedenen literarischen Szenen und Paradigmen der Stellvertretung eine eigenständige Konzeption der Stellvertretung herausgearbeitet werden, die sich von den etablierten Modellen des Rechts und der Theologie absetzt. Von diesen Szenen ausgehend kann die komplexe Dynamik der Konstellation entfaltet werden und die Logik der Subjektivierung, die sich im theologischen Subjekt- und im rechtlichen Personenbegriff niedergeschlagen hat, infrage gestellt werden. Weder geht die Stellvertretung auf in der Zentrierung auf das individuelle autonome

30 Menke, *Stellvertretung*, S. 17, Herv. K. T.

31 Menke, *Stellvertretung*, S. 20.

Autoren-Subjekt, noch in der Dualität von Subjekt und (transzendenter) Anderen, noch in der Figur einer die Dualität vermittelnden Dritten. Dagegen soll ernstgenommen werden, was sich im deutschen Begriff als einem substantivierten Verb einzeichnet: der Umstand, dass Stellvertretung die Struktur einer *Dynamik*, ein operatives Arrangement beschreibt, dessen Möglichkeiten sich ebenso schwer begrenzen wie absehen lassen.

Wenn Kent in Shakespeares *King Lear* an die Stelle der sich verweigernden Cordelia tritt und Lear gegenüber in ihrem Namen das Wort ergreift, so kann sie dadurch als liebende Tochter in Erscheinung treten. Wenn andererseits Prospero in *The Tempest* für die abwesende Sycorax spricht und sie nur so überhaupt in Erscheinung tritt, so zeigt sich die andere Seite von Stellvertretung: Prospero als Sprecher evoziert und verbannet Sycorax gleichzeitig als monströses anderes – ermöglicht und verhindert ihren Auftritt somit gleichermaßen. Wenn schließlich K. in Kafkas *Proceß* auf Stellvertreter:innen wie auf die stellvertretend für ihn sprechende Erzählinstanz angewiesen ist; wenn K. nach Stellvertreter:innen sucht, um vor Gericht in Erscheinung zu treten, um gehört zu werden, diese aber – wie die Erzählinstanz – letztlich zu verhindern scheinen, dass er je ganz Protagonist des Gerichts wie des Romans werden kann, so wird sowohl die Notwendigkeit wie auch die fundamentale Schwierigkeit von Stellvertretung deutlich. Die alte Frage der Literaturwissenschaft: Wer spricht?³² stellt sich damit hier noch einmal anders: Wer spricht *für wen*,³³ im Sinne von: Wer ermöglicht wessen In-Erscheinung-Treten, wie und mit welcher Autorität?

Stellvertretung, so die Hypothese dieser Arbeit, die sich gerade an Szenen der Literatur bewähren lässt, ist von einer grundlegenden Spannung gekennzeichnet: Einerseits soll durch diese Konstellation des Sprechens für oder an der Stelle einer anderen Figur ihr In-Erscheinung-Treten überhaupt ermöglicht oder aufrecht erhalten werden: Durch Stellvertretung wird einer Figur Raum und Stimme gegeben, wo sie noch nicht oder nicht mehr für sich selbst zu sprechen vermag. Gleichzeitig aber droht die Stellvertretung die Vertretenen zu spalten und zu verstellen. Die Struktur der Stellvertretung trennt im stellvertretenen Subjekt das zu Vertretende und seine Vertretung, Subjekt und Person, und droht durch die Vertretung das Vertretene gleichzeitig zu verdecken: das Subjekt durch die öffentliche und übertragbare Person zu verstellen.

32 Michel Foucault, »Was ist ein Autor?«, in: ders., *Schriften zur Literatur*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1988, S. 7–31; Roland Barthes, »Der Tod des Autors«, in: ders., *Das Rauschen der Sprache*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2005, S. 57–63.

33 Derrida fragt aus Anlass von Levinas' Beerdigung: »Yet whom would one be addressing at such a moment? And in whose name would one allow oneself to do so?« (Jacques Derrida, *Adieu to Emmanuel Levinas*, Stanford: Stanford University Press 1999, S. 1.)

Nach den Grimms die »handlung, da man eines andern stelle vertritt«,³⁴ ist Stellvertretung in der Moderne zu einem zentralen Begriff verschiedenster Disziplinen (von der Theologie über das Recht bis zu Politik und Soziologie) geworden. Gerade die Literatur zeigt durch strukturelle wie thematische Stellvertretungen die komplexe *operative* Konstellation, die das substantivierte Verb einzufangen sucht: ein mindestens dreipoliges Gefüge, in dem eine Instanz der Stellvertretung für eine andere vor einer dritten handelt oder spricht.³⁵ Diese Konstellation ist sowohl grundlegend ermöglichend, wenn es darum geht, »eines andern Stelle« Sichtbarkeit bzw. Gehör zu verschaffen, als auch verunmöglichend, da diese Stelle, in dem Moment, wo sie derartig in Erscheinung tritt, gespalten und mit der Drohung ihrer Verdeckung belastet wird. Diese Konstellation, die nicht nur in der Theologie und im Recht maßgeblich ist, sondern auch für die Literatur selbst strukturbildend ist, kann im Rückgang auf verschiedene literarische Texte und Gattungen auf eine besonders weitreichende Weise reflektiert werden.

Literatur basiert selbst auf Formen stellvertretender Rede und stellt andererseits gleichzeitig ein Medium dar, in dem die Aporien der Stellvertretung an Stellvertretungs-Figuren und -Szenen problematisierbar werden. Mit den Stellvertretungskonstellationen *in der* Literatur wird auch die grundlegende Stellvertretung *der* Literatur markiert und reflektiert, so dass sich die Reflexion der Stellvertretung in der Literatur als Selbstreflexion der literarischen Form vollzieht. In der Verhandlung von Figuren des Stellvertretens wie Advokaten, Fürsprecherinnen, Patronen, Ghostwriter, Musen, Sündenböcken verhandelt die Literatur gleichzeitig die Form ihrer eigenen Rede. Theater wie Prosa sind strukturell auf Stellvertretung angewiesen. Während das Theater die Aufführung eines Textes und die Darstellung einer Figur durch Schauspieler:innen vor einem Publikum erfordert, verlangt die Prosa die Konstituierung einer Erzählinstanz, die allein den Figuren das Wort geben und sie Erscheinung gewinnen lassen kann.³⁶ In der Selbstreflexion ihrer stellvertretenden Struktur exponiert die Literatur zugleich

34 So das *Grimmsche Wörterbuch* unter dem Lemma *Stellvertretung*; Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Leipzig: Verlag von S. Hirzel 1854 ff., Bd. 18, Sp. 2275 bis 2276. Im gegenwärtigen rechtlichen Sprachgebrauch wird Stellvertretung als »rechtsgeschäftliches Handeln im Namen des Vertretenen« bestimmt. Vgl. hierzu auch § 164 BGB.

35 Zu der These, dass jede Form von Verantwortlichkeit uns in eine solche dreipolige Struktur einschreibt – ein Übernehmen von Verantwortung *für mich, gegenüber einem anderen und vor einem Dritten* vgl. Jacques Derrida, *Politik der Freundschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, S. 338 ff.

36 Bettine Menke, »Anfangen – zur ›Herkunft der Rede‹«, in: Barbara Thums, Volker Mergenthaler, Nicola Kaminski, Doerte Bischof (Hrsg.), *Herkünfte. Historisch, ästhetisch, kulturell*, Heidelberg: Winter 2004, S. 13–37.

Leistungen und Grenzen, Potentiale und Aporien der Stellvertretung, die ihre sozialwissenschaftlich rekonstruierten, ihre rechtlich verfassten, ihre theologisch gedeuteten und ihre politisch verwirklichten Gestalten in ein anderes Licht setzen. Die alte Frage nach der Repräsentation erhält damit noch einmal eine andere Zuspitzung. In der christlichen Theologie wie im Gericht, im Theater wie im Roman: Der Moment des Auftretens, der durch Stellvertretung ermöglicht wird, wird gleichzeitig durch sie infrage gestellt, wenn die vertretende Instanz anstelle der vertretenen Instanz tritt. Die politischen Implikationen dieser Konstellation³⁷ werden dabei in dieser Arbeit stets mitgedacht, wenn auch nur am Rande – besonders im Schlusskapitel – explizit erörtert.

3 Verfahren der Stellvertretung

Wenn Stellvertretung die »handlung, da man eines andern stelle vertritt«³⁸ bezeichnet, dann verweist uns die Stellvertretung auf die Position, aus der heraus gehandelt werden kann. In der Operation der Stellvertretung geht also weniger die Autorin voraus als vielmehr die Position, die der Handlung zugrunde liegt. Gleichzeitig geht die Position selbst aus der Bewegung hervor, da sie im stellvertretenden Handeln etabliert und eingenommen wird. Die Handlung, die stellvertretend ausgeführt wird, enthält die das Handeln ermöglichende Agieren, die das enthaltene Verb markiert: das Vertreten, was sich auf eine Stelle bezieht, nämlich die eines »andern«. Das Vertreten als aktives Moment der Konstellation produziert die Stelle, die vertreten und damit erst zur »Stelle eines andern« wird, und vollzieht dadurch die Handlung selbst, die von dieser Stelle aus vollzogen wird, und konstituiert den implizierten »andern« als Vertretenen. Dieser »andere« wird durch die Differenz produziert, die das Präfix »ver-« des Verbs »vertreten« der »Stelle« gegenüber hervorhebt, die nur *vertreten* wird und als eigentlich »einem anderen« zugehörig markiert wird. Das Präfix »ver« verweist uns dabei auch bereits auf die Möglichkeit des Fehlgehens der Verstellung oder Verfehlung durch die Vertretung. Die Handlung der Vertretung impliziert schließlich auch noch eine involvierte dritte Instanz, der gegenüber »der andere« vertreten werden muss – der »Dritte[n], dem gegenüber die Vertretung stattfinden

37 Vgl. Hanna F. Pitkin, *The Concept of Representation*, Berkeley, CA: University of California Press 1967; vgl. auch das Schlusskapitel dieser Arbeit.

38 Vgl. das *Grimmsche Wörterbuch* unter dem Lemma *Stellvertretung*; Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Leipzig: Verlag von S. Hirzel 1854 ff., Bd. 18, Sp. 2275 bis 2276.

soll«. ³⁹ Gehen wir von der Handlung der Vertretung selbst aus, erscheint Stellvertretung als die Szene, in der abwesende implizierte »andere« durch die Handlung von – ebenfalls nur implizierten – Dritten gegenüber mithilfe der vertretend ausgeführten Handlung vorgestellt werden, wodurch deren Abwesenheit gleichzeitig ver-treten bzw. durch die Vertretung ver-stellt wird.

Der Begriff der »Stellvertretung« wird im Folgenden so als übergeordneter Begriff für ein ganzes Spektrum von Vertretungsformen eingesetzt, weil er eben diese *Dynamik* der Vertretungsbeziehung, die im Folgenden nachgezeichnet werden soll, auf eine besondere Weise scharf stellt. Von Stellvertretung wird daher nicht im Sinne einer einzelnen, genau umgrenzten Vertretungsfigur gesprochen, die von anderen Vertretungsformen zu unterscheiden ist, sondern im Sinne eines generischen Prozessbegriffs, der jedes Sprechen oder Handeln für einen anderen vor einem dritten einbegreifen kann. Diese Konstellation kann und hat in der Geschichte unzählige spezifischere Gestalten angenommen. In diesem Sinne wird es im Folgenden um ganz verschiedene Formen und Figuren der Stellvertretung gehen – Figuren wie dem *synegoron*, *advocatus*, *procurator*, *patronus*, *vicarius*, dem Vize, dem Advokaten, der Anwältin, der Fürsprecherin, dem Vormund, dem Verwalter, der Vertreterin, dem Koncipist, dem Statthalter, dem Strohmann, der Platzhalterin, dem Ersatz usw. Die verschiedenen Figuren variieren dabei wesentlich in drei Dimensionen: Wenn man all diese Figuren als solche der Stellvertretung fasst, dann sieht man, dass die Stellvertreter:innen (i) *hinter*, *neben* oder *vor* den Vertretenen stehen können: Sie können verdeckt sein und hinter den Vertretenen, die selbst auftreten und anwesend sein müssen, zurücktreten (wie der *synegoron* oder die Verfasser:innen einer von Angeklagten vor Gericht vorgetragenen Rede), sie können neben den Klient:innen stehen und mit ihnen gleichzeitig anwesend sein (wie der *advocatus*) oder sie können die Klient:innen in einer bestimmten Situation vollgültig vertreten (wie der *procurator*), was dann auch die Gefahr aufruft, dass sie sie gleichsam ersetzen. Die Stellvertreter:innen bewegen sich also in einem offenen Spektrum von verdeckten Berater:innen über den Beistand bis hin zu Usurpator:innen. Zweitens (ii) variieren Stellvertretungsbeziehungen mit Blick auf die Richtung der Autorisierung: Die Stellvertreter:innen können ihre Autorität von den ihnen in der Hierarchie übergeordneten Vertretenen geliehen bekommen – wenn sie als Vize operieren – oder im Gegenteil ihre Autorität den Klient:innen leihen – wenn sie als Patron:innen oder Fürsprecher:innen auftreten, die die eigene Autorität im Dienste der Klient:innen in die Waagschale werfen. Drittens (iii) variieren Stellvertretungsbeziehungen mit Blick darauf, ob sie gerade der Vergegen-

39 So das BGB §167.

wärtigung und dem Offenkundigmachen der Vertretenen dienen oder deren Gegenwart (als Strohmänner) gerade verschleiern sollen. Das Interesse dieser Arbeit zielt dabei nicht auf einen Katalog konkreter Figuren oder Entscheidungen darüber, ob dieser oder jener Grenzfall noch unter den Begriff fallen darf. Es geht vielmehr um die konstitutive Dynamik des Stellvertretens und das Ausmessen des dreifachen Spannungsfeldes selbst, das in den genannten Figuren sich jeweils höchstens vorübergehend auf bestimmte Weise stabilisiert.

Der deutsche Begriff, der die Dynamik, die im Folgenden nachgezeichnet werden soll, auf eine besondere Weise hervorhebt, steht dabei in einem Feld von verwandten Begriffen, die andere Akzente setzen. Die lateinischen Vorläufer – wie *procuratio*, *substitutio*, *repraesentatio*, *vicariatio* – haben in den modernen Sprachen zu einer Fülle von verwandten Termen geführt, die den spezifischen Gehalt der Stellvertretung, den es im Folgenden herauszuarbeiten gilt, nicht vollständig treffen. Gleichzeitig gibt es Bildungen in anderen Sprachen, die wesentliche Momente dessen, worum es im Folgenden geht, augenscheinlich machen. Dass Handlungsfähigkeit mit Vertretbarkeit unauflöslich verknüpft sein mag, verdeutlicht etwa auf besonders prägnante Weise die Ambiguität des englischen Begriffs für Stellvertretung, *agency*. Im rechtlichen Sinn verweist *agency* – in der philosophischen Diskussion wie in vielfachen anderen Diskursen, die den Begriff übernommen haben – auf die (gleichsam unvertretbare) Fähigkeit zu handeln als solche.⁴⁰ *Agency* bezeichnet aber gleichzeitig die Konstellation, in der eine Person oder Organisation im Namen einer anderen gegenüber einer dritten handelt.

Der Begriff »Agency«, der heute in der angelsächsischen analytischen Philosophie, insbesondere in Amerika, verbreitet ist, bezeichnet im traditionellen englischen Gebrauch eine allgemeine und unbestimmte Eigenschaft des Handelns, die mit Kausalität und Wirksamkeit verknüpft ist – *agency* als eine aktive Kraft und wirksame Ursache des Handelns. In der umstrittenen Definition von Handlung und Handeln ist dabei als eine Möglichkeit der Begriff der Intention eingeführt, wie bei einer ganzen Reihe englischsprachiger Philosophen, die Handlungsfähigkeit strukturell durch Intentionalität zu definieren (wie etwa Anscombe, Geach, Kenny).⁴¹

40 Vgl. OED zu »agency«: Die erstgenannte Bedeutung lautet »I. A person or organization acting on behalf of another« sowie als Unterform »I.1.a The process of acting as an agent; the position, role, or function of an agent, deputy, or representative«. Die zweitgenannte Bedeutung ist: »II. Action, capacity to act«. (OED online, <https://www.oed.com/view/Entry/3851?redirectedFrom=agency#eid> [letzter Abruf, 10. 1. 2020]).

41 Vgl. »Agency«, in: Barbara Cassin, Emily Apter, Jacques Lezra und Michael Wood (Hrsg.), *Dictionary of Untranslatables: A Philosophical Lexicon*, Princeton: Princeton University Press 2014, S. 20.

Auf der anderen Seite verweist gerade der ebenfalls übliche Gebrauch von *agency* als Agentur auf die Komplexität in der Form des Handelns: »an establishment for the purpose of doing business for another«. ⁴² Die Agentur (oder der Agent) handelt, aber eben im Namen von anderen. Das gilt auch für das Vokabular des Handelns im Bereich des Rechts, das es dezidiert ermöglicht, Handlungsweisen zu beschreiben, die eben stellvertretend sind, d. h. von jemandem anstelle anstelle einer anderen Person ausgeübt werden. Hier ist *agency* eine Handlung, deren Subjekt nicht im Handelnden lokalisiert ist.

Die Spannung, die sich hier besonders an der Aufspreizung des englischen Ausdrucks zeigt, tritt in der Literatur auf besondere Weise zutage. Die Errungenschaft stellvertretenden Handelns eröffnet, wie sich gerade in der Lektüre literarischer Texte zeigen lässt, unhintergehbare Spannungen, die die Darstellung, Handlungsfähigkeit und Personalität, die sie ermöglichen und erweitern sollen, gleichzeitig infrage stellen können. So wird die Person, die durch Stellvertretung in einem Verfahren konstituiert wird, in eben dem Moment, in dem sie erscheint, gleichzeitig gedoppelt und gespalten. Die innere Problematik und das Geflecht von Implikationen, die damit verbunden sind, lassen sich auf vergleichendem Wege durch die Konstellation von Texten verschiedener Sprachen, Zeiten und Disziplinen zeigen, in denen sowohl die Produktivität als auch die Aporien der Stellvertretung auf je spezifische Weise hervortreten und auf unterschiedliche Weise in Darstellung und Erkenntnis umgesetzt, der Vorführung oder Regelung ausgesetzt werden.

Mit der Implikation eines »Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll« erschließt Stellvertretung immer auch eine Dimension der Dar-Stellung und Vor-Stellung. Die Operation der Stellvertretung vollzieht nicht einfach eine Handlung, sondern stellt die Handlung als die von anderen vor Dritten dar. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Stellvertretung nicht nur ein mögliches ›Motiv‹ innerhalb der Literatur ist, sondern viel allgemeiner die Funktions- und Verfahrensweisen der Literatur selbst betrifft, die durch verschiedene zeichenhafte Operationen Handlungen von durch sie konstituierten Figuren vor einer dritten Instanz darstellt. So lassen sich je verschiedene Formen des Dramas und der Narration, des Theaters und der Schrift ausmachen, durch die »andere« vor Dritten vor- und dargestellt werden, die hier in ihrer je spezifischen Stellvertretungslogik untersucht werden sollen. Stellvertretung betrifft damit auch die Grundlagen des Erscheinens, Vorstellens und Erzählens selbst und betrifft die Konstitution jener Form von Darstellung, mit der literarische Formen operieren und durch die sie sowohl die produktive darstellende

⁴² Vgl. *Oxford English Dictionary* zu *agency*.

Funktion der Stellvertretung als auch ihre spaltende, verschiebende und verdeckende Funktion lesbar halten.

Die hervorgebrachte Figur zeigt sich in der Literatur nicht als Ursprung ihrer Vertretung, sondern auf gewisse Weise als ihr Produkt. Aber auch die Vertretungs- und Darstellungshandlung der Stellvertretung kann nicht als originäre Operation verstanden werden. Sie erscheint vielmehr selbst als Antwort auf eine – nachträglich als vorgängig etablierte – Anrufung. Stellvertretung stellt sich selbst typischerweise so dar, dass sie von einer Adressierung motiviert scheint, auf die sie antwortet und die dennoch vor allem durch diese Antwort selbst erst richtig zugänglich wird. Sowohl im advokatorischen Paradigma des Rechts als auch in der Stellvertretung des sündigen Menschen der Theologie ruft ein strukturelles Moment der Anklage oder Adressierung die Stellvertretung hervor. So springt in beiden Fällen, wo es um den Umgang mit Anrufung und Anklage geht, eine Stellvertretung als Antwort wie als Ablenkung ein. Gerade in dieser Hinsicht zeigt sich Stellvertretung als ebenso notwendig wie problematisch: Die Stellvertretenden ›springen‹ den Angeklagten bzw. den Adressierten ›bei‹ und verstellen gleichzeitig die Adressat:innen der Anklage, indem sie die Adresse verdoppeln und die Ansprüche von den einen auf die anderen ablenken. Literatur ist von jeher durch eine Mittelbarkeit und Umwegigkeit geprägt, die dieser dynamischen Konstellation zugrunde liegt und die keinen einfachen oder eindeutigen Ursprung kennt. So scheint es gerade die Komplexität der Literatur und ihr Vermögen, widerstreitende Tendenzen auszutragen und verschiedene Stimmen und Instanzen einander bedingen zu lassen, die es ihr erlauben, die komplexe Dynamik der Stellvertretung zu entfalten.

Um dieses Vermögen zu erschließen und an der Literatur die Einsicht in die Dynamik und die Aporien der Stellvertretung zu vertiefen wie andererseits im Rückgang auf die Stellvertretung ein tieferes Verständnis der literarischen Form zu gewinnen, werde ich mich im Folgenden verschiedenen literarischen Paradigmen, Verfahren und Modi der Stellvertretung widmen. Ich werde von der antiken Szene der Rhetorik über das frühneuzeitliche Theater der Stellvertretung, die moderne Fallgeschichte bis hin zum modernistischen Roman die Weisen verfolgen, wie Techniken der Stellvertretung spezifische Gattungen und historische Formationen in der Literatur informieren. Die untersuchten paradigmatischen literarischen Formen operieren mit je spezifischen Verfahren, die jeweils bestimmte Hinsichten und Implikationen der Stellvertretung beleuchten. In je singulären Dynamiken des Darstellens und Vorstellens bietet die Literatur grundlegende Figuren und Paradigmen an, in denen jeweils eigene dynamischen Konstellationen eines gegenseitigen Hervorbringens und In-Erscheinung-Tretens hervortreten.

4 Schrittfolge

Es geht in diesem Buch darum, die komplexen Praktiken der Stellvertretung in verschiedenen, auch verschütteten Schichten im Sinne einer Archäologie freizulegen und dabei gerade solche Reflexionsformen hervorzuheben, in denen Stellvertretung jeweils exponiert, problematisiert und transformiert wird. Diese Untersuchung ist damit in verschiedener Hinsicht komparativ angelegt. Sie soll zum einen diachron anhand von Einzellektüren von paradigmatischen Texten, die verschiedenen Zeiten und historisch situierten Gattungen zugehören, entfaltet werden. Zum anderen soll diese Konstellation synchron in interdisziplinärer Weise perspektiviert werden, indem die literarischen Paradigmen in den Kontext anderer Reflexionsformen der Stellvertretung, von der Rhetorik über die Theologie, die politische Philosophie, bis zur Rechtswissenschaft und -theorie, gestellt werden. Die Arbeit wird sich nach einer antiken Vorgeschichte vergleichend auf drei Schwellenzeiten konzentrieren, die jeweils anhand einer diskursiven Konstellation exemplarischer literarischer, philosophischer, rechtlicher und theologischer Texte untersucht werden sollen. Dabei steht jeweils eine Gattung – Theater, Novelle und Roman – in ihrem historischen Kontext im Vordergrund.

Vorgeschichte: Apoll springt ein

Im literarischen Gründungsmythos des europäischen Rechts, der *Orestie* von Aischylos, soll der Held des letzten Teils in Erscheinung treten und sich (vor-)stellen, sich exponieren vor dem Publikum wie vor dem Gericht in der Tragödie. An dieser entscheidenden Stelle tritt nun aber Apoll ein für den tragischen Helden Orest, tritt an seine Seite und spricht für bzw. mit ihm, an dessen Stelle und in seiner Sache. So benötigt Orest, selbst Prototyp eines freien männlichen Bürgers, der im Sinne Arendts in der *polis* in Erscheinung treten kann, Apoll als seinen Fürsprecher und »Anwalt«, wie dieser sich selbst bezeichnet. Was damit hier zu sehen gegeben wird, ist ein Moment des Einsetzens sowohl des Gerichts als auch, damit verbunden, des Sprechens-an-Stelle-von, das den Helden einerseits unterstützt und als rechtliche Partei im einsetzenden Verfahren etabliert, aber gleichzeitig doppelt und spaltet. Damit akzentuiert und verkörpert Apoll einen Mechanismus des Theaters selbst, der so auf der Bühne noch einmal ausgestellt wird: der komplexe Mechanismus des Theaters, eine Rolle auf der Bühne aufzuführen, der auf verschiedene Instanzen und Verfahren angewiesen ist, die hier im Theater als Gericht noch einmal (anders) verhandelt werden. Die Anforderung, öffentlich, als Person oder in einer Rolle, vor dem Gesetz oder im Theater zu erscheinen, wird hier als Gerichtsszene im Theater ausgestellt.

Die Schwierigkeiten und Vorbedingungen eines solchen Auftretens zeigen sich maßgeblich am Chor, der hier als eine Rechtsperson auftreten soll und diese Erwartung aber zunächst sprengt, sie zeigt sich signifikanterweise aber selbst an dem Eintreten von Orest in das von Athene eingesetzte Gerichtsverfahren, das im Gegensatz zum Chor doch eigentlich unproblematisch sein müsste. Am Einspringen Apolls wird ein Angewiesensein selbst des handlungsfähigen Protagonisten auf eine Stellvertretung deutlich, die ihn nur sichtbar machen kann, indem sie ihn zugleich doppelt und verdeckt. Diese Szene verdichtet rhetorische, theatrale und narrative Verfahren der Stellvertretung, wenn Apoll als eine Art Fürsprecher auftritt und dadurch Orests (theatrale) Rolle im Verfahren etabliert und diese durch die Geschichte des Falles, den er vor Gericht vorstellt, genauer bestimmt. Die Unterteilung in Vor- und Hauptverfahren, die im antiken Gerichtsprozess üblich war, wird hier in Athenes Vorverhandlungen ausgestellt, wenn sie – analog zum Vorverfahren, der *anákrisis* (Überprüfung) – die jeweiligen Rollen klärt und zuzuordnen sucht, die dann im Hauptverfahren auftreten und ihre Sache vereinheitlicht vorbringen sollen. Das grundlegende Moment des antiken Theaters, das Hervortreten des einzelnen Schauspielers aus der Mitte des Chors, wird hier im Theater des Gerichts als ein prekärer Schritt gezeigt, der der Vorbereitung im Vorverfahren und der Mithilfe von Stellvertretung bedarf. Die Erzählung des Falles und das narrative und rhetorische Vor-Augen-Stellen nicht nur der Tat, sondern auch des Täters (als Vater-Rächer) wird hier als supplementäre Technik gezeigt, die nicht in dem spontanen Wissen und Wollen eines bereits gegebenen Subjekts gründet, sondern vielmehr selbst bereits re-agiert auf die Anklage der Erinnyen (die Orest als Mutter-Mörder jagen) und die Verfahrensanforderungen Athenes. So wird in dieser Szene mit dem Hervortreten Apolls die Stellvertretung im Moment ihrer Einsetzung *im Vollzug* des sich selbst setzenden Gerichtsverfahren vorgeführt und das Einsetzen des Gerichtsverfahrens im Theater und als Theater gezeigt.

In Gorgias' *Lobpreis der Helena*, einem Gründungstext der »schönen Rhetorik«, lässt sich diese Dynamik nun auch in der rhetorischen Anlage selbst finden: Der Sprecher spricht für Helena, an ihrer Stelle und reagiert damit auf eine implizite Anklage, die durch die Lobpreisung kontrastiv hervortritt. Damit soll die Figur Helena auf bestimmte Weise in ihrer Integrität vorgestellt und hervorgebracht werden; sie wird damit gleichzeitig in verschiedene Instanzen aufgespalten, die an der Hervorbringung dieser Vorstellung mitwirken und sie prägen. Die zu preisende Gestalt tritt durch die Absetzung von der impliziten Anklage hervor und verdeutlicht, dass die stellvertretende Fürsprache paradigmatisch immer auch eine Widerrede ist.